
Betriebsordnung

1. Verbindlichkeit

Die Betriebsordnung der Deponie Gmünden ist für alle Kunden verbindlich.

2. Organisation

Die ARGE Deponie Gmünden ist die Deponiebetreiberin und somit für die korrekte Erstellung der ersten und Teile der zweiten und dritten Bauphase verantwortlich.

Weitere Informationen zur Organisation sind auf der Homepage ersichtlich:

<https://deponiegmuenden.ch/organisation>

3. Einzugsgebiet

Bei der Deponie Gmünden handelt es sich um eine öffentliche Deponie. Massgebend für die Annahme ist der Ursprungsort des Aushubmaterials (Standort der Baustelle). Der Firmensitz oder Wohnort des Lieferanten ist nicht relevant.

Material Typ A (sauberes Aushubmaterial)

Aktuell wird ausschliesslich Material von Baustellen im Kanton Appenzell Ausserrhoden angenommen. Die Regelung bezüglich Einzugsgebiets stützt sich auf die aktuelle Marktsituation.

Material Typ B (Inertstoffe)

Aufgrund der geringe Liefermenge im vergangenen Jahr hat das Departement Bau und Volkswirtschaft das Gebiet für Material Typ B wie folgt erweitert:

- Baustellen im Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Baustellen in Kanton Appenzell Innerrhoden
- Sämtliche Baustellen der Appenzeller Bahnen AG

Die Regelung hat mindestens eine Gültigkeit bis Ende 2025. Das Departement Bau und Volkswirtschaft prüft die Marktsituation und damit auch die Möglichkeit der Materialannahme aus den Nachbarkantonen periodisch. Wenn sich die Marktsituation verändert, werden Anpassungen vorgenommen.

4. Sicherheitsvorkehrungen SAK

Die Starkstromleitung quert die Deponiefläche. Die Sicherheitsmassnahmen/Hinweise auf dem Anschlagbrett beim Büro des Deponiewartes sind strikte zu beachten!

Die Kontaktperson (verantwortlich für die Materialdeklaration) ist für die Instruktion der Anlieferer verantwortlich.

Hinweis Publikation Suva: 66138.d Achtung, Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmitteln in der Nähe von Freileitungen, Ausgabe vom 6. Februar 2022:

https://www.suva.ch/de-ch/download/achtung_stromschlag/

5. Ablauf

Eine Übersicht zum Ablauf (von der Firmenregistrierung bis zur Reduktion der angemeldeten Liefermenge) finden sie auf der Homepage:

<https://deponiegmueden.ch/ablauf/>

6. Firmenregistrierung

Aus organisatorischen Gründen ist für die Anlieferung von Material **vorgängig** eine Firmenregistrierung erforderlich:

<https://deponiegmueden.ch/firmenregistrierung>

7. Materialdeklaration

Gemäss Bau- und Betriebsbewilligung dürfen auf der Deponie Gmünden ausschliesslich Materialien des Typs A und B gemäss VVEA abgelagert werden. Auf der Homepage sind die zugelassenen Materialien und Preise ersichtlich:

<https://deponiegmueden.ch/gebuehren-material>

Das Material muss **vorgängig** auf der Homepage deklariert werden: <https://deponiegmueden.ch/deklaration>

Dabei sind insbesondere die folgenden Fragen zu klären:

- Stammt das Material von einer Parzelle, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist?
- Ist bekannt, ob das Material belastet ist?
- Gibt es beim Abbaustandort invasive Neophyten?
- Stammt das Material von einer Parzelle, welche im Geoportal als Neophytenstandort eingetragen ist?

Die Deklaration wird mit der Bekanntgabe der Kontaktperson und der Bestätigung der Richtigkeit der Angaben abgeschlossen.

Rechtliche Grundlagen zur Materialdeklaration:

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) 4. Dezember 2015 (Stand 1. Januar 2024):
https://www.fedlex.admin.ch/Verordnung_über_die_Vermeidung_und_die_Entsorgung_von_Abfällen
- Vollzugshilfe VVEA, Modul: Deponien, UV-1826-D (Stand 28. Februar 2020):
https://www.bafu.admin.ch/modul_deponie
- Vollzugshilfe VVEA, Modul: Bauabfälle, UV-1826-D (Stand 1. September 2020):
https://www.bafu.admin.ch/modul_bauabfälle

8. Nicht zugelassene Materialien und Abfälle

Die ARGE Deponie Gmünden behält sich vor, Stichproben analysieren zu lassen. Wird Material angeliefert, dessen Art oder Herkunft nicht den Bestimmungen entspricht, so wird die Annahme verweigert. Wird solches Material in Missachtung oder in Unkenntnis der geladenen Ware auf der Deponie gekippt, so muss dieses auf Kosten des Anlieferers wieder vollständig entfernt werden. Dem Amt für Umwelt ist in jedem Fall Meldung zu erstatten.

Ist die Zusammensetzung des Materials unbekannt oder ist die Zulassung zur Ablagerung und zum Einbau fraglich, muss die Zulassung durch Laboranalysen nachgewiesen werden. Die Analysenkosten gehen zu

Lasten des Anlieferers. Über die Notwendigkeit und die Anerkennung von Laboranalysen entscheidet das Amt für Umwelt.

9. Haftung bei falscher Deklaration

Wenn ein Kunde falsch deklariertes Material anliefert, haftet er einerseits für sämtliche Kosten zur fachgerechten Entsorgung des Materials und andererseits für sämtliche Kosten zur Behebung der Folgeschäden.

10. Weisungsbefugnis

Der Deponiewart ist befugt, angeliefertes Material in begründeten Fällen zurückzuweisen. Über die Materialkonsistenz (trocken / nass) entscheidet der Deponiewart.

11. Öffnungszeiten

	Montag – Donnerstag	Freitag
Vormittag	07 ⁰⁰ – 09 ⁰⁰ / 09 ³⁰ – 12 ⁰⁰	07 ⁰⁰ – 09 ⁰⁰ / 09 ³⁰ – 12 ⁰⁰
Nachmittag	13 ⁰⁰ – 17 ⁰⁰	13 ⁰⁰ – 16 ³⁰

Samstag, Sonntag und allgemeine Feiertage: Deponie geschlossen

12. Transportrouten

Die Zufahrt zu den Kippstellen muss zwingend über die Einmündung bei der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Teufen erfolgen. Aus Rücksichtnahme vor unnötigen Emissionen sind Fahrten durch das Zentrum von Teufen zu meiden.

13. Säumige Zahler

Die Materialannahme von Kunden mit überfälligen Zahlungen wird verweigert.

14. Strafbestimmungen

Wer die vorliegende Betriebsordnung verletzt, insbesondere wer Abfall jeglicher Art ablagert (wild deponiert) wird beim zuständigen Verhöramt verzeigt und muss mit einer Busse rechnen.

15. Änderungen der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Änderungen müssen vom Amt für Umwelt genehmigt werden. Zudem wird die Gemeinde Teufen informiert.

Herisau/Teufen, 16. Oktober 2023